

### Ordnung der "Liste der Theologiestudenten" der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Das Landeskirchenamt führt eine Liste der Theologiestudenten. Sie drückt eine gegenseitige geistliche Erwartung aus: Die Landeskirche erwartet, daß die Studierenden die Absicht haben, sich durch die Landeskirche zum Dienst senden zu lassen. Die Studierenden erwarten, daß sie nach Studium und Vorbereitungsdienst durch diese Landeskirche zum Dienst gesandt werden.

Die Liste dient dem Ziel,

- a) die gegenseitige Verbundenheit zu pflegen,
- b) die Theologiestudenten während ihres Studiums zu begleiten, zu beraten und zu fördern,
- c) für die längerfristige Ausbildungs- und Personalplanung einen Überblick zu erhalten.

Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudenten begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst oder die spätere Anstellung. Sie begründet ebensowenig eine Verpflichtung, in dessen Dienst zu treten.

2. Zur Eintragung in die Liste der Theologiestudenten gehört:

- a) die schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf
- b) eine schriftliche Stellungnahme des Ortspfarrers über eine Vorstellung vor dem Kirchenvorstand,
- c) ein Vorpraktikum, das durch Wehrdienst, Wehersatzdienst, Entwicklungsdienst in der Dritten Welt oder einen gleichwertigen, anerkannten Dienst am Gemeinwohl abgegolten werden kann. Näheres regelt die "Ordnung des Vorpraktikums".

Nach einem Aufnahmegespräch entscheidet der Landesbischof oder ein von ihm Beauftragter über die Eintragung in die Liste der Theologiestudenten. Im Fall der Ablehnung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Landeskirchenrat endgültig.

3. Eingetragene Theologiestudenten werden während ihres Studiums von ihrer Kirchengemeinde begleitet. Die Eintragung in die Liste der Theologiestudenten wird der Kirchengemeinde des Studenten mitgeteilt. Die Kirchengemeinde nimmt eine Vorstellung des Studenten im Gemeindegottesdienst oder einer anderen Gemeindeveranstaltung vor und schließt ihn in das Gebet der Gemeinde ein. Mindestens einmal im Jahr lädt die Kirchengemeinde ihre Theologiestudenten zu einer Begegnung ein. Dies kann geschehen als Grußwort in einem Gottesdienst, als Gespräch im Gemeindegottesdienst, als Bericht an einem Gemeindeabend oder Vergleichbares. Die Begegnung sollte nicht allein in einem Gespräch mit dem Gemeindepfarrer bestehen.

4. Alle eingetragenen Theologiestudenten müssen sich im Laufe ihres Studiums einem landeskirchlichen Biblicum unterziehen. Näheres regelt die "Ordnung des Biblicums".

5. Alle eingetragenen Theologiestudenten müssen im Laufe ihres Studiums ein Gemeindepraktikum machen, das mindestens 6 Wochen umfassen muß. Näheres regelt die "Ordnung des Gemeindepraktikums".

6. Die Landeskirche begrüßt es, wenn die eingetragenen Theologiestudenten an den Vikars-Studententagen teilnehmen. Die Studenten werden regelmäßig zu ihnen eingeladen.

Bückeburg, 28. November 1984